

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/10397
vom 2. April 2012
über Handyfunde im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig wurden in den Jahren 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 bei Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten (bitte einschließlich JVK, JAA und JSA) Mobilfunkgeräte aufgefunden?

Zu 1.: Die Anzahl der in den Berliner Justizvollzugsanstalten im nachgefragten Zeitraum sichergestellten Mobilfunktelefone kann nachstehender Aufstellung entnommen werden:

	2007	2008	2009	2010	2011
JVA Moabit	90	93	86	131	174
JVA Tegel	254	341	327	354	520
JVA Charlottenburg	41	58	71	75	128
JVA Plötzensee	Ø 20*				12
JVA für Frauen	12**				0
Jugendstrafanstalt Berlin	435	354	367	389	229
Justizvollzugs- krankenhaus Berlin	1	0	0	0	2
JVA des Offenen Vollzug Berlin	Ø 90***				
Jugendarrestanstalt Berlin	2	4	2	2	4

* Für die JVA Plötzensee liegen mangels entsprechender Erhebungen keine verlässlichen Zahlen über sichergestellte Mobilfunktelefone für die Jahre 2007 - 2010 vor. Schätzungsweise ist für diesen Zeitraum von einem Wert in der Größenordnung von ca. 20 Handysicherstellungen pro Jahr auszugehen.

** In der JVA für Frauen Berlin erfolgte in der Zeit von 2007 – 2010 keine nach Jahren getrennte statistische Erfassung von Handyfunden. Von daher handelt es sich um die Summe der in diesem Zeitraum sichergestellten Mobiltelefone.

*** In der JVA des Offenen Vollzuges Berlin erfolgt keine statistische Erfassung von Handyfunden im Sinne der Anfrage. Insoweit handelt es sich bei der aufgeführten Fundzahl um einen Schätzwert.

2. Wie viele Beamte werden zur Kontrolle in den Hafträumen eingesetzt (bitte unterteilt nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten einschließlich JVK, JAA und JSA)?

Zu 2.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten gibt es keine ausschließlich zum Zwecke von „Haftraumkontrollen“ eingesetzten Bediensteten. Insoweit ist dem Senat die Benennung einer bestimmten Zahl von „Kontrollbediensteten“ nicht möglich. Die Durchführung von Haftraumkontrollen gemäß § 84 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gehört zu den allgemeinen Dienstpflichten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) in allen Anstalten.

Für Haftraumkontrollen, bei denen ein Hauptaugenmerk immer auch auf der Suche nach Mobilfunktelefonen liegt, werden in den Anstalten je nach Verfügbarkeit grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AVD herangezogen.

3. Wie oft finden Kontrollen statt?

Zu 3.: In geschlossenen Anstalten haben sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass in den Räumen, die von den Gefangenen benutzt werden, nichts vorhanden ist, was die Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte. Diese Räume sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen (Verwaltungsvorschrift zu § 84 StVollzG, Ausführungsvorschrift zu § 64 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin). Dementsprechend finden in allen Berliner Justizvollzugsanstalten täglich Haftraumkontrollen, die die Suche nach Mobilfunktelefonen einschließen, statt. Dabei wird möglichst darauf geachtet, dass die einzelnen Durchsuchungen der Unberechenbarkeit wegen in unregelmäßigen Intervallen erfolgen. In Verdachtsfällen sowie bei erwiesenermaßen sicherheitsproblematischen Gefangenen werden darüber hinaus zusätzliche, gezielte Haftraumkontrollen durchgeführt. Schließlich finden in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten mehrmals jährlich anlassunabhängige, teilanstalts-/bereichsübergreifende Durchsuchungsaktionen statt, die vom Umfang und Personaleinsatz her deutlich über das Maß der üblichen Routinehaftraumkontrollen hinausgehen.

Berlin, den 25. April 2012

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz